

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen

„Verein griechischer Eltern und Erziehungsberechtigter
in Aachen und Umgebung e.V.“.

- 2) Der Sitz des Vereins ist Aachen. Der Verein ist beim Amtsgericht Aachen eingetragen.
- 3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

- 1) Ziel des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der und die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
Der Verein möchte mit seinen Tätigkeiten insbesondere die griechisch-deutsche Freundschaft durch Pflege und Erhaltung der Kulturen und Sprachen bei Kindern fördern und die Integration unterstützen.
- 2) Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
- a. Einrichtung und Förderung des griechischen muttersprachlichen Unterrichtes (MSU) im Rahmen der regulären Unterrichtsstunden bzw. des Nachmittagsunterrichts.
 - b. Gründung, Gestaltung und Unterstützung von Schulbibliotheken.
 - c. Feststellung der Mängel an den Schulen bezüglich der Ausstattung mit geeigneten und zeitgemäßen Lehrmitteln, entsprechenden Unterrichtsräumen und einer zufriedenstellenden Anzahl an geeignetem Lehrpersonal.
 - d. Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege dessen.
 - e. Durchführung und Mitgestaltung kultureller Veranstaltungen in Schulen.
 - f. Durchführung und Mitgestaltung von Freizeitveranstaltungen für Kinder aller Nationalitäten.
 - g. Ideelle und materielle Unterstützung von Schulen und anderen Jugendeinrichtungen im Rahmen von § 58 Nr. 1 AO.

§ 3 Mittelverwendung

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder des Vereins

- 1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen werden.
- 2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
- 3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- 4) Über die Ablehnung wird der Bewerber innerhalb angemessener Frist informiert. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig entscheidet.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht sich zu äußern und das aktive und passive Wahlrecht in der Mitgliederversammlung des Vereins.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Die Pflichten der Mitglieder sind:

- 1) Die aktive Teilnahme an Mitgliederversammlungen und an Aktivitäten des Vereins.
- 2) Die Einhaltung (Wahrung) der Satzungsbestimmungen.
- 3) Die Entrichtung der Mitgliedsbeiträge, deren Höhe und Art des Einzugs durch die Beitragsordnung bestimmt wird.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss.
- 2) Außerdem durch Nichterfüllung der finanziellen Mitgliedspflichten. Mitglieder, die bis zum 31. Dezember ihren Beitrag des laufenden Geschäftsjahres nicht bezahlt haben, verlieren ohne weitere Maßnahme ihren Mitgliedsstatus.
- 3) Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 4) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.
- 5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats nach Ausschluss an den Vorstand zu richten ist. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

§ 8 Beiträge/finanzielle Mittel

- 1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- 2) Die Höhe, die Fälligkeit sowie die Zahlungsmodalitäten bestimmt eine Beitragsordnung.
- 3) Die Änderung der Beitragsordnung bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
 - a. die Wahl und Abwahl des Vorstands,
 - b. Entlastung des Vorstands,
 - c. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, insbesondere des Kassenberichtes und des Haushaltsplans,
 - d. Wahl der Kassenprüfer/innen,
 - e. Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
 - f. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 - g. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - h. Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
 - i. sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- 2) In jedem Geschäftsjahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
- 3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- 4) Der Versammlungstermin der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in Schriftform unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen einberufen.
- 5) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 7) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- 8) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- 9) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 10) Satzungsänderungen des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 11) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

- 12) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 5 Mitgliedern.
- 2) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in.
- 3) Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- 4) Die zwei weiteren Mitglieder sind der 1. und 2. Schriftführer.
- 5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl findet offen statt.
- 6) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig.
- 7) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- 8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 12 Kassenprüfung

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer/innen.
- 2) Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
- 3) Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 Auflösung des Vereins

- 1) Für die Auflösung des Vereines bedarf es einer besonderen Mitgliederversammlung mit einer 4/5 Mehrheit.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Griechische Gemeinde Kreis Aachen e.V.“, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Jugendhilfe zu verwenden hat.